

Unfallrisiko „Geisterfahrer“



„Geisterfahrer“ stellen ein hohes Unfallrisiko dar.

Bilder: Adobe Stock

Rund 2.000 Mal pro Jahr wird deutschlandweit im Verkehrsfunk vor Geisterfahrerinnen oder Geisterfahrern gewarnt. Das damit verbundene Unfallrisiko ist extrem hoch, die Folgen können tödlich sein. Wir erklären Ihnen, wie man sich am besten schützen kann, wenn einem Falschfahrende entgegenkommen.

Was tun bei Geisterfahrern?

- Bei Autobahnfahrten den **Verkehrsfunk einschalten**.
- **Ruhe bewahren, Geschwindigkeit verringern:** Wer eine Meldung zu einer Geisterfahrerin oder einem Geisterfahrer für die befahrene Strecke hört, sollte Ruhe bewahren und die Geschwindigkeit verringern.
- Schalten Sie die **Warnblinkanlage** ein.
- **Fahren Sie vorsichtig auf der äußeren rechten Fahrspur.**
- **Nicht überholen.** Auf keinen Fall sollte überholt, dafür auf ausreichenden Sicherheitsabstand zum Vorfahrenden geachtet werden.
- **Nächsten Rastplatz ansteuern.** Falls möglich, sollte der nächste Rastplatz angesteuert oder die nächstgelegene Abfahrt gewählt werden.

- **Seitenstreifen im Blick behalten.** Kommt Ihnen die Falschfahrerin oder der Falschfahrer entgegen, können Sie im Notfall dorthin ausweichen. Parallel sollte weiterhin aufmerksam der Verkehrsfunk gehört werden, um zu erfahren, wann die Gefahr vorüber ist.

Versehentlich zur Falschfahrerin oder zum Falschfahrer geworden: So sollten Sie sich verhalten

- Sofort Licht und Warnblinkanlage einschalten und an den nächsten Fahrbahnrand fahren.
- Versuchen Sie auf keinen Fall, zu wenden!
- Stellen Sie das Fahrzeug möglichst dicht neben der Schutzplanke ab.
- Fahrer oder Fahrerin sollten vorsichtig aussteigen, die Warnweste anziehen und sich hinter die Schutzplanke stellen.
- Über den Notruf 110 die Polizei verständigen.

Geisterfahrer entdeckt, Polizei alarmieren

Bemerkt man selbst einen Geisterfahrenden, sollte schnellstmöglich die Polizei angerufen werden, um die örtliche Position anzugeben. Versuche, den Falschfahrer eigenhändig zu stoppen, sollten unterbleiben.

Quelle: Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR)

Die rechtliche Seite

Das Fahren in die falsche Richtung ist eine **Gefährdung für den Straßenverkehr** nach § 315c StGB und gilt deshalb als **Straftat**:

§ 315c Gefährdung des Straßenverkehrs

(1) Wer im Straßenverkehr

... **grob verkehrswidrig und rücksichtslos**...

... **auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen** wendet, rückwärts oder **entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht**



„Geisterfahrer“

und dadurch **Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen** von bedeutendem Wert **gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** oder mit **Geldstrafe bestraft**.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist **der Versuch strafbar**.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die **Gefahr fahrlässig verursacht** oder
2. **fahrlässig handelt** und die **Gefahr fahrlässig verursacht**,

wird mit **Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren** oder mit **Geldstrafe** bestraft.

Grundnorm ist § 18 (7) StVO. Das Wenden ist ein bewusster und gewollter Vorgang (nicht so beim Schleudern). Entgegen der Fahrtrichtung meint den typischen Geisterfahrer. Es ist zu beachten, dass bei einer irrtümlichen Benutzung kein rücksichtsloses Handeln vorgeworfen werden kann. Zu- und Abfahrten gehören zur Autobahn, auch jene zu Autobahntankstellen, Raststätten und Parkplätzen, nicht aber die Parkplätze selbst. Zu einer Geisterfahrt gehört auch das Fahren auf dem Standstreifen.